



DFK
DEUTSCHER VERBAND
FÜR FREIKÖRPERKULTUR E.V.



ORPLID Darmstadt e.V.

Antrag auf Vereinsaufnahme

ohne Geländennutzung (MOG)

Bild bitte nicht
einkleben

Bild bitte nicht
einkleben

Lichtbilder

- A** Name: Vorname: Beruf:
geb. am / in: Geburtsname: Familienstand:
- B** Name: Vorname: Beruf:
geb. am / in: Geburtsname: Familienstand:
- C** Kinder oder Name Vorname geb. am
Enkel U18 Name Vorname geb. am
Anschrift:
(Ab Telefon sind Ihre Angaben Freiwillig, siehe erster Absatz) Straße, PLZ, Wohnort
Telefon Mobiltelefon:
- D** Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter:
Name Vorname geb. am
Anschrift:
Straße, PLZ, Wohnort
Telefon: Mobiltelefon:

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit den ORPLID Darmstadt e.V., Gläubiger- Identifikationsnummer: DE 91 ZZZ 00000248106, die fälligen Beiträge und Gebühren von meinem unten angegebenen Konto abzubuchen. Diese Ermächtigung ist so lange gültig, bis ich sie schriftlich widerrufe.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Name des Mitgliedes:	IBAN	BIC

Bank oder Sparkasse:	Mandatsreferenz:

Falls das Konto nicht unter dem Namen des Mitgliedes geführt wird, bitte Kontoinhaber und dessen Wohnort hier angeben:

Name des Kontoinhabers:	Wohnort:

Gemeinsame Erklärung

Durch unsere Unterschrift erklären wir den Beitritt.

Wir erkennen an, dass im Falle der Ablehnung unseres Aufnahmeantrags, wofür Gründe nicht genannt werden brauchen, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist. Wir erkennen weiter an, dass im Falle eines etwaigen Ausschlusses die in der Satzung des Vereins vorgesehene Instanz endgültig entscheidet und auch hiergegen der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Erklärung des Neumitglieds, bzw. des Erziehungsberechtigten

Ich bin damit einverstanden, dass über die Versicherungssumme der Sportversicherung hinausgehende Forderungen weder von mir noch von meinen Kindern im nachweisbaren Schadenfalle bei Haftung des Vereins, seiner Organe bzw. seiner Beauftragten geltend gemacht werden.

.....			
Ort und Datum	Unterschrift Neumitglied	Unterschrift des Jugendlichen (A)	Unterschrift des Erziehungsberechtigten (B)

Diesem Antrag liegt ein Passbild bei.

Aufnahmegebühren

1. Aufnahme von Neumitgliedern (einmaliger Beitrag)

Aufnahmegebühr MOG-Jugendliche.....	25,00 €
Aufnahmegebühr MOG-Erwachsene.....	50,00 €
Aufnahmegebühr MOG-Erwachsene in Ausbildung.....	25,00 €

2. Beiträge (halbjährlicher Beitrag)

Einzel MOG-Jugendmitglieder bis zum vollendeten 14.Lebensjahr.....	27,00€
Einzel MOG-Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr.....	40,00€
Einzel MOG-Jugendmitglieder ab vollendeten 18.Lebensjahr in Ausbildung.....	40,00€
Einzel MOG-Jugendmitglieder ab vollendeten 18.Lebensjahr berufstätig.....	65,00€

Nach Erteilung Ihrer Einzugsermächtigung wird der 1. Beitrag und die Aufnahmegebühr in Höhe von Euro..... vom angegebenen Konto abgebucht. Spätere Mitgliedsbeiträge werden dann immer halbjährlich im Januar, bzw. Juli von Ihrem Konto eingezogen.

Laut Beitragsordnung wird mit der Volljährigkeit auch der volle Halbjahresbeitrag von z.Zt. 65,00€ fällig. Befinden Sie sich noch in einer Berufsausbildung oder im Studium, so legen Sie bitte eine Ausbildungs- bzw. eine Studienbescheinigung, jährlich im Januar oder zu Semesterbeginn unaufgefordert eines jeden Jahres vor, damit wir Ihnen für die Zeit Ihrer Ausbildung bis spätestens zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch weiterhin den Beitrag in Ausbildung (36€) gewähren können.

Vereinbarung

zum Verzicht auf Geländenutzung

zwischen dem ORPLID Darmstadt e.V.

und dem Mitglied:

Name:

geb.:

Straße:

PLZ, Ort:

- Das Mitglied verzichtet auf das Recht, FKK-Gelände zu nutzen. Dies betrifft das Gelände des ORPLID Darmstadt e.V. und dessen Einrichtungen sowie auch andere Gelände, die dem DFK/INF angeschlossen sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich durch den Vorstand oder die zuständige Sportabteilung angesetzte Veranstaltungen (wie z.B. Training oder Spiele auf den Sportflächen, Versammlungen, Feste im Gelände).
- Das Mitglied verzichtet auf den Erhalt eines Geländeschlüssels.
- Das Mitglied verzichtet bei den Mitgliederversammlungen des ORPLID Darmstadt e.V. auf das Stimmrecht bei allen Abstimmungen, die das Gelände betreffen.
- Der ORPLID Darmstadt e.V. stundet die Zahlung des Geländefonds und verzichtet auf die Ableistung von Arbeitsstunden durch das Mitglied, solange diese Vereinbarung Gültigkeit hat.
- Der Vereinsausweis des Mitglieds erhält die Eintragung: „keine Geländenutzung“.
- Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. und zum 30.06. durch das Mitglied schriftlich widerrufen werden.

Darmstadt, den

.....
Mitglied

.....
für den ORPLID Darmstadt e.V.

Neufassung der Satzung 2022

ORPLID Darmstadt e.V.

Verein für Sport und Naturismus

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ORPLID Darmstadt e.V. Verein für Sport und Naturismus und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist unter der Nr. 1074 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen und Rechtsnachfolger des ORPLID, Bund für Geistes- und Körperkultur, der am 17.05.1923 gegründet und 1935 von den NS-Behörden aufgelöst wurde.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur e.V. (DFK).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck,

- a) den Sport zu fördern,
- b) den Naturschutz und die Landschaftspflege zu fördern,
- c) den Völkerverständigungsgedanken zu fördern und
- d) Kunst und Kultur zu fördern.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport und Freizeit im Rahmen der Förderung der Familie einschließlich der Jugendpflege,
- Ausübung des Wettkampfsportes nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes,
- Erhaltung der heimischen Flora und Fauna sowie die Verhinderung regionsuntypischer Gewächse. Soweit aufgrund des Klimawandels einheimische Pflanzen nicht überlebensfähig sind, können Arten etabliert werden, die an die neuen klimatischen Verhältnisse angepasst sind. Diese Arten dürfen aber nicht zur Verdrängung der regionstypischen Flora und Fauna führen.
Pflege der Wald- und Wiesenwege nach ökologischen Gesichtspunkten und Pflege von Freiflächen, um sie in ihrer Art zu erhalten.
- Begegnungen deutscher und französischer Vereinsmitglieder zur Pflege der deutsch-französischen Freundschaft, der Verständigung zwischen den Völkern und des interkulturellen Austausches,
- Pflege des internationalen Liedgutes und des Chorgesangs.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
vorläufige Mitglieder,
ordentliche Mitglieder,
Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren,
Fördermitglieder,
Ehrenmitglieder.
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische Gruppe und Religion werden. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, um die Mitgliedschaft zu beantragen. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb eines Jahres nach Antragstellung. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises rechtswirksam. Die vorläufige bzw. ordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Ehrenmitglieder müssen sich besondere Verdienste um den Verein erworben und ihm mindestens 10 Jahre angehört haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod,

2. durch Austritt, der schriftlich bis sechs Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter vorheriger schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem bzw. der Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes in den Fällen nach Ziffer 4 steht dem bzw. der Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides ohne aufschiebende Wirkung das Recht des Einspruchs zu, über den der Ehrenrat endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Ausschluss beinhaltet absolutes Geländeverbot.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
 - c) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin,
 - d) dem Geländewart bzw. der Geländewartin,
 - e) dem Sportwart bzw. der Sportwartin,
 - f) dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin sowie
 - g) acht Fachwarten bzw. Fachwärtinnen, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt sind.
 Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen eigenständig zu beschließen, die aus rechtlichen Gründen vom Finanzamt oder vom Amtsgericht gefordert werden.
Veräußerung des Grundbesitzes und/oder finanzielle Verpflichtungen, die die Gesamteinnahmen an Beiträgen eines Jahres übersteigen, erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der Schriftführer bzw. die Schriftführerin,
 - c) der Kassenwart bzw. die Kassenwartin,
 - d) der Geländewart bzw. die Geländewartin und
 - e) der Sportwart bzw. die Sportwartin.
 Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Ausgenommen davon ist der Jugendwart bzw. die Jugendwartin, der/die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. (vgl. § 8)
Jedes Jahr wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Wechsel gewählt. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass in Jahren mit gerader Zahl gewählt werden: Der/die Vorsitzende, der Kassenwart bzw. die Kassenwartin, der Sportwart bzw. die Sportwartin und vier Fachwarte bzw. Fachwärtinnen.
In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt: Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, der Geländewart bzw. die Geländewartin und vier Fachwarte bzw. Fachwärtinnen.
Werden Vorstandspositionen zur Mitgliederversammlung zwischen den satzungsgemäßen Wahlterminen frei, so erfolgt die Wahl für die Dauer von einem Jahr.
Vorstandsmitglieder nach § 6 Nr. 3 führen die Geschäfte, bis ihre Nachfolger bestellt sind.
5. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Bilanz für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu erstellen, ferner die im nachfolgenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und beabsichtigten Ausgaben in einem Voranschlag zusammenzustellen. Bilanz und Voranschlag sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung offen zu legen.
7. Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis eigenverantwortlich mit Aufgaben betrauen und besondere Ausschüsse bilden sowie deren Vorsitzende bestellen. Diese Mitglieder werden zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen, wenn ihr Aufgabengebiet behandelt wird.
8. Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins kann unbeschadet des § 5 der Satzung der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
 - a) einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) Mitgliedsrechte bis zu sechs Monaten einschränken,
 - c) den Rat zum Austritt erteilen.
9. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand ein Mitglied mit Vorstandsaufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist durch den Vorstand jährlich einzuberufen und soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang an der Infotafel im Eingangsbereich des Vereinsheims und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage „www.orplid-darmstadt.de“ zu erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung im Vereinsrundschreiben publiziert werden.

3. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) durchzuführende Wahlen,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens bis drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang an der Infotafel im Eingangsbereich des Vereinsheims sowie auf der Vereinshomepage bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen nach § 6 Nr. 2, Satz 3.
7. Bei größeren Ausgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschließen, die die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge der entsprechenden Mitgliedseinheit nicht übersteigt.
8. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang an der Infotafel im Eingangsbereich des Vereinsheims und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage zu erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung im Vereinsrundschreiben publiziert werden.
10. Der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr in der Geschäftsordnung bestimmter Vertreter bzw. bestimmte Vertreterin leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder des Vereins bis zu 26 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin beruft die Jugendversammlung durch Aushang an der Infotafel im Eingangsbereich des Vereinsheims und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage ein. Zusätzlich kann die Einladung im Vereinsrundschreiben publiziert werden.
4. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin wird von der Jugendversammlung gewählt. Er/Sie muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Wahl ist in der Jugendordnung geregelt.
5. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin vertritt die Vereinsjugend in Jugendfragen.

§ 9

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Ehrenrates und zwei Beisitzern. Sollte ein Mitglied verhindert oder befangen sein, wird der gewählte Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin als Beisitzer(in) tätig. Der/Die Vorsitzende des Ehrenrates wird ggf. durch den ersten Beisitzer bzw. die erste Beisitzerin vertreten.
2. Der Ehrenrat ist zuständig bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und dem Verein. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrats.
3. Vor dem Beschreiten des Rechtswegs in einer strittigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat durchlaufen werden. Der Ehrenrat entscheidet mit drei Personen abschließend mit seiner Mehrheit.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
5. Die Wahl des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr wird die Hälfte der Ehrenratsmitglieder im Wechsel gewählt. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass in Jahren mit gerader Zahl gewählt werden: Der/Die Vorsitzende des Ehrenrates und der zweite Beisitzer bzw. die zweite Beisitzerin.
In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt: Der erste Beisitzer bzw. die erste Beisitzerin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.
Werden Positionen zur Mitgliederversammlung zwischen den satzungsgemäßen Wahlterminen frei, so erfolgt die Wahl für die Dauer von einem Jahr.

§ 10

Verhaltenskodex

1. Der Naturismus ist eine Lebensart in Harmonie mit der Natur. Sie kommt zum Ausdruck in der gemeinschaftlichen Nacktheit, verbunden mit Selbstachtung sowie Respektierung der Andersdenkenden und der Umwelt.
2. Der ORPLID Darmstadt e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie jegliche Art von Diskriminierung. Um insbesondere Gewalt gegenüber Kindern,

Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzubeugen, werden diesbezügliche Präventionsmaßnahmen in einer separaten Ordnung geregelt.

3. Der Verstoß gegen den Verhaltenskodex insbesondere gegen das Verbot von Gewalt und Diskriminierung kann bis zum Vereinsausschluss führen.

§ 11

Beiträge

1. Die jährlich zu erbringenden Mitgliedsbeiträge, Leistungen von Diensten und deren Abgeltung durch Geld, sowie Umlagen, die für alle Mitglieder gelten, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einmalige Sonderumlagen müssen ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. (Vgl. § 7 Nr. 7)
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten beigetrieben werden.

§ 12

Ordnungen

Der Vorstand beschließt Ordnungen, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung erforderlich sind. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind im Vereinsheim sowie auf der Vereinshomepage einzusehen und für alle Mitglieder verbindlich. Auf Änderungen von Ordnungen sind die Mitglieder per Aushang und im Rundschreiben aufmerksam zu machen.

§ 13

Datenschutz

Die Mitgliederversammlung wählt einen Datenschutzbeauftragten / eine Datenschutzbeauftragte für eine Amtszeit von zwei Jahren, der / die ordentliches Mitglied sein muss und nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Gemäß § 12 wird eine Datenschutzordnung nach Zustimmung durch den Datenschutzbeauftragten/die Datenschutzbeauftragte vom Vorstand beschlossen.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, denen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Sie können nur zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 15

Haftung

1. Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Sportversicherungsvertrag des LSB Hessen. Weitergehende Ansprüche gegen den Verein bzw. die persönlich haftenden Mitglieder sind ausgeschlossen.
2. Die Nutzung des Vereinsgeländes, der Räumlichkeiten und der Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.
3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 Nr. 1 und des Ehrenrates gemäß § 9 Nr. 1 dieser Satzung haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstands- bzw. Ehrenratspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
4. Ist ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 6 Nr. 1 und des Ehrenrates gemäß § 9 Nr. 1 dieser Satzung einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstands- bzw. Ehrenratspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Übernahme der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht von dritter Seite übernommen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.